

Entwurf der Vereinsstatuten

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

des Elternvereines des Bundesoberstufengymnasium Bad Leonfelden

Schulkennzahl: 416016

Zur Beschlussfassung vorgelegt der Generalversammlung am Fr., 16.12.2011, 19.00 Uhr
BORG Bad Leonfelden

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Elternverein des Bundesoberstufengymnasium Bad Leonfelden".
Er hat seinen Sitz in **4190 Bad Leonfelden, Hagauerstraße 17**

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, und der parteipolitisch unabhängig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte (§ 63 SchUG),
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) die Unterstützung der Schülervertreter/innen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
- d) aktive Mitarbeit im Schulgemeinschaftsausschuss
- e) aktive Mitwirkung an der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler/innen und Schule unter Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG)
- f) Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch enge Zusammenarbeit mit den Lehrern/innen.
- g) Wahrnehmung der Eltern- und Schüler/inneninteressen in Bezug auf Sicherung des Schulweges, Schüler/innenbeförderung sowie die Förderung zur Errichtung und Einrichtung von Sport- und Spielplätzen, Turnhallen, usw.
- h) Wahrnehmung der Elterninteressen hinsichtlich Schulbahn- und Berufsberatung
- i) Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler/innen (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit)

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Tätigkeiten des Vereins

- a) Vertretung von Anliegen, Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- b) Schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Eltern
- c) Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern
- d) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter/innen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne einer guten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Organisation von Informationsveranstaltungen, Kursen, Vorträgen im Sinne der Elternbildung
- f) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Vereinszweck fördern.

Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a. Die Ausübung der Aufgaben der Schulaufsicht
- b. Wahrnehmung parteipolitischer Angelegenheiten
- c. Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträgen aus Vereinsveranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt und gilt bis zur nächsten Festlegung.

Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal jährlich zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie das elterliche Sorgerecht haben, die im § 1 genannte Schule besuchen. Der Elternvereinsvorstand kann - in berücksichtigungswerten Fällen - Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages - ganz oder teilweise - für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, deren Kind im laufenden Schuljahr am BORG Bad Leonfelden unterrichtet wird und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Außerordentliche Mitglieder sind jene, deren Kind im laufenden Schuljahr am BORG Bad Leonfelden unterrichtet wird.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Elternvereins können ausschließlich Erziehungsberechtigte von Schüler/innen sein, die das BORG Bad Leonfelden besuchen. Die Feststellung des Erziehungsberechtigten erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal pro Schuljahr zu bezahlen.

Die tatsächliche Mitgliedschaft stellt der Vorstand anhand der oben genannten Kriterien fest.

Ein ordentliches Mitglied hat bis zum 30. November auf das Konto des Elternvereins BORG Bad Leonfelden für das laufende Schuljahr den aktuellen Mitgliedsbeitrag zu überweisen.

Bei späterer Einzahlung gilt: erst ab Einlangen des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des Elternvereins ist das Mitglied ordentliches Mitglied, ansonsten bleibt es außerordentliches Mitglied. Ein Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur in begründeten Fällen wegen grob vereinschädigender Handlungen erfolgen.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Feststellung von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Feststellung ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch das Ausscheiden des Schülers/Schülerin, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Elternverein.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge bis 30. November für das laufende Schuljahr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Lehrer/innen, deren Kinder die im § 1 genannten Schule besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 9: Vereinsorgane

Die Aufgaben des Elternvereines werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- die Generalversammlung (§§ 10 und 11),
- der Vorstand (Elternausschuss) (§§ 12 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 15)
- und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung:

- a) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- b) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse)

einzuladen. Die Einladung kann auch auf der Homepage der oben genannten Schule bis mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- c) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- d) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- e) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- f) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- g) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, Mitglieder ausgeschlossen werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- j) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Außerordentliche Generalversammlung:

- a) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- b) Im übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung sinngemäße Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können auch die im § 9 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
3. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren.
5. Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren.
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
8. Entlastung des Vorstands;
9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
10. Wahl der Elternvertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss
11. Ausschluss von Mitgliedern wegen grober vereinschädigender Handlungen;
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

§ 12: Vorstand (Elternausschuss)

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau und seinem Stellvertreter/in, dem Schriftführer/in und seinem Stellvertreter/in, dem Kassier/in und seinem Stellvertreter/in.

Die Klassenelternvertreter/innen werden bei den Klassenelternforen gewählt und bilden gemeinsam mit den bestellten Elternvertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss den erweiterten Vorstand. Dieser erweiterte Vorstand hat beratende Funktion für den Vorstand.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die gewählten Klassenelternvertreter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem erweiterten Elternvereinsvorstand an.

Die Wahl der Mitglieder des Elternvereinsvorstandes - ausgenommen sind die Klassenelternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen - erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens 3 Vereinsmitglieder zu bestehen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternvereinsvorstandes dessen Arbeit behindern.

Der/die Schulleiter/in und die von der Lehrer/innenkonferenz gewählten Vertreter/innen der Lehrer/innen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternvereinsvorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

Der Elternvereinsvorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternvereinsvorstand angehören.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands (Elternausschuss)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Feststellung der Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/ie Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Der Obmann/Obfrau führt bei der Generalversammlung, allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereinsvorstandes, und Veranstaltungen den Vorsitz.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung und des Elternvereinsvorstandes, wobei darüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/Obfrau, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Elternvereinsvorstandes und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.